



# HESSISCHER LANDTAG

16. 12. 2021

## Kleine Anfrage

**Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 28.07.2021**

**„Autonomes Kulturzentrum und Wohnprojekt“ – Teil 1**

**und**

**Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Die Liegenschaft „In der Au 14-16“ steht seit 1988 im Eigentum der Stadt Frankfurt und ist als ein sogenanntes „Autonomes Kulturzentrum und Wohnprojekt“ durch „Linksautonome“ dauerhaft besetzt. Der Magistrat der Stadt Frankfurt duldet die rechtswidrige Besetzung, verzichtet auf Mietzahlungen und trägt zudem sämtliche Nebenkosten wie Straßenreinigung, Müllabfuhr, Grundsteuer und den Schornsteinfeger. Er verzichtet auch auf die Feststellung der Identität der Bewohner und auf eine Räumung, da dies die namentliche Bezeichnung des Schuldners voraussetzt. Pro Jahr verzichtet die Stadt Frankfurt auf ca. € 100.000 Miet- bzw. Pächterträge (einschl. Nebenkosten) – d.h. bislang auf mehr als € 3 Mio. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die kostenfreie Überlassung der Immobilie und die Übernahme der Nebenkosten ein steuerlich relevanter Vorgang i.S. des § 8 EkStG (geldwerter Vorteil) bzw. des § 7 ErbStG (Schenkung unter Lebenden) darstellt und ob – falls zutreffend – die Bewohner Steuern hinterzogen haben und der Magistrat ggf. Beihilfe zu dieser Steuerhinterziehung geleistet hat.

Diese Vorbemerkungen des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Seit wann ist der Vorgang der Landesregierung bekannt?

Frage 2. Durch wen erhielt die Landesregierung Kenntnis von dem Vorgang?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet:

Der Umstand, dass die in der Vorbemerkung genannte Liegenschaft von Personen ohne mietvertragliche Grundlage aber unter Duldung der Eigentümer (seit 1988 ist dies die Stadt Frankfurt am Main) genutzt wird, ist der Hessischen Landesregierung seit vielen Jahren durch Informationen aus unterschiedlichen Behörden und aus Medienberichte bekannt.

Frage 3. Hält die Landesregierung den Verzicht der Stadt Frankfurt auf Erzielung von Miet- bzw. Pächterträgen der genannten Liegenschaft, sowie die Zahlung sämtlicher Nebenkosten unter Hinweis auf § 30 GemHVO, für zulässig bzw. vertretbar?

Nach § 109 der Hessischen Gemeindeordnung können Nutzungsüberlassungen kommunalen Vermögens auch ohne vollen Wertersatz im öffentlichen Interesse zulässig sein. Hierüber befindet die Kommune in kommunaler Selbstverwaltung, die Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und Art. 137 Abs. 1 der Hessischen Landesverfassung garantiert. Dieses Grundrecht gewährleistet den Städten und Gemeinden, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dazu gehört auch die Finanzhoheit, d. h. das Recht auf eine eigenverantwortliche Einnahme- und Ausgabenwirtschaft nebst Vermögensverwaltung.

Der Hessischen Landesregierung ist bekannt, dass im Magistrat und in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main seit Jahren über den angemessenen Umgang mit der in ihrem Eigentum stehenden Liegenschaft diskutiert wird. Zur aktuellen Situation teilt die Stadt Frankfurt am Main mit, sie betrachte die in sog. „autonomen Zentren“ „stattfindenden Diskurse, die Kultur und auch die Auseinandersetzung mit der Geschichte als Teil unserer diversen Stadtgesellschaft“. Sie wolle daher nunmehr „für alle Beteiligten Planungssicherheit erreichen und dazu verlässliche, dauerhafte rechtliche Vereinbarungen insbesondere in den Bereichen Gebäudesicherheit, Brandschutz und Umweltvorschriften“ anstreben.

Mit Blick auf das Grundrecht der kommunalen Selbstverwaltung respektiert die Hessische Landesregierung die von den Verantwortlichen der Stadt getroffenen Entscheidungen und hält den von ihr unter Einbeziehung aller rechtlichen Fragestellungen angekündigten Klärungsprozess für notwendig.

Frage 4. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Magistrats der Stadt Frankfurt, dass es ihr rechtlich verwehrt ist, die Identität der in der genannten Liegenschaft wohnenden Personen festzustellen bzw. feststellen zu lassen?

Durch § 1 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (BMG-AG) in der seit 12.11.2020 geltenden Fassung ist klargestellt, dass der Magistrat in Aufgaben der Meldebehörde als Gefahrenabwehrbehörde nach § 82 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) handelt. Nach § 18 Abs. 1 HSOG sind die Gefahrenabwehrbehörden befugt, die Identität einer Person festzustellen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr, zur Erfüllung der ihnen durch andere Rechtsvorschriften zugewiesenen weiteren Aufgaben oder zum Schutz privater Rechte erforderlich ist. Der Magistrat der Stadt Frankfurt verfügt somit über die rechtliche Möglichkeit, die Identität der Personen feststellen, die sich in der Liegenschaft „In der Au 14-16“ aufhalten.

Frage 5. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Magistrats der Stadt Frankfurt, dass es ihr nicht möglich ist, nicht namentlich bezeichnete Personen zur Anmeldung aufzufordern oder Verletzungen gegen die allgemeine Meldepflicht als Ordnungswidrigkeit zu ahnden“?

Nach § 6 Abs. 3 Bundesmeldegesetz in der seit 07.04.2021 geltenden Fassung hat die Meldebehörde den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln, wenn ihr konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters vorliegen. Die vorherige Einschränkung, nach der die Handlungskompetenzen der Meldebehörde auf namentlich bezeichnete Personen beschränkt waren, ist damit entfallen. Die geänderte Rechtslage eröffnet zwei Handlungsalternativen. Der Magistrat könnte:

1. als Gefahrenabwehrbehörde die Identität der meldepflichtigen Personen feststellen und diese anschließend namentlich zur Anmeldung auffordern, 2. die namentlich nicht bekannten meldepflichtigen Personen per Allgemeinverfügung (§ 35 Abs. 1 Satz 2 HVwVfG) – beschränkt auf diejenigen, die unter der Anschrift „In der Au 14-16“ wohnen – zur Anmeldung auffordern. Welche Maßnahmen im Konkreten getroffen werden, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt.

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Beantwortung der Fragen 2 bis 7 der in selber Angelegenheit gestellten Kleinen Anfrage 20/2662 Bezug genommen.

Frage 6. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Magistrats, dass er keine Möglichkeit besitzt, das in seinem Eigentum stehende Grundstück und die dort befindlichen Bauwerke zu betreten bzw. betreten zu lassen, da „es verschlossen und nach allen Seiten mit Sichtschutz umgeben“ sowie „durch NATO-Draht, Bewegungsmelder sowie Kameras gesichert“ ist?

Diese Frage ist inhaltsgleich mit der in der Kleinen Anfrage 20/2662 gestellten Frage 1, sodass auf die dortige Antwort verwiesen wird.

Frage 7. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass eine Räumung der Immobilie – ggf. unter Einsatz der Polizei – in „keinem angemessenen Verhältnis zum Ergebnis“ steht?

Die Hessische Landesregierung tritt für die Durchsetzung der Rechtsordnung ein. Bei Räumungen von Objekten kann die Polizei, abhängig vom Einzelfall und den rechtlichen Voraussetzungen, in eigener Zuständigkeit oder in Amtshilfe tätig werden.

In Bezug auf das Objekt „In der Au 14-16“ liegt der Polizei bislang weder ein Strafantrag des Eigentümers vor, noch wurde ein Amtshilfeersuchen durch die zuständigen Behörden gestellt. Die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit kann erst erfolgen, wenn die konkreten Umstände eines etwaigen Einsatzes bekannt sind.

Frage 8. Trifft es zu, dass die Entscheidung des Magistrats der Stadt Frankfurt, auf eine Räumung unter Einsatz der Polizei zu verzichten, in Absprache mit der Polizei getroffen wurde?

Frage 9. Falls 8. zutreffend: zu welchem Zeitpunkt erfolgte die Absprache und mit welcher Dienststelle wurde diese getroffen?

Frage 10. Falls 8. zutreffend: welche Gründe haben die Polizei dazu bewogen, dem Magistrat der Stadt Frankfurt den Verzicht auf eine Räumung des Areals zu empfehlen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8 bis 10 gemeinsam beantwortet:

Soweit ein Räumungsanspruch rechtskräftig besteht, kann dieser auch unter Zuhilfenahme der Polizei durchgesetzt werden. Ob etwaig bestehende Ansprüche auch zwangsweise durchgesetzt werden, obliegt ausschließlich dem Anspruchsinhaber. Soweit Vollzugshilfe erbeten wird, ist Gegenstand einzig die Durchsetzung des Anspruchs unter Beachtung der Rechtsstaatlichkeit.

Wiesbaden, 6. Dezember 2021

**Peter Beuth**